



Niederschrift SKA 19/04 - ö - Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 14.10.2019
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: Aula der Grundschule, Rathausplatz 9

genehmigt am: 02.12.2019 ohne Änderungen siehe Niederschrift SKA 19/05 -ö- vom 02.12.2019, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Buck, Volker

Mitglieder

Bernatowicz, Andrea, Dr.

Endstrasser, Lise-Lotte, Dr.

ab 19:06 Uhr

Gehring, Eva-Nicola

Höcherl, Reiner

Konopac, Stephanie

ab 20:00 Uhr TOP 3.2

Leinweber, Jürgen

ab 19:06 Uhr

Löw, Kristine

Pardeller, Thomas

Röslmaier, Gregor

ab 19:23 Uhr TOP 3

Weiß, Maria

Schriftführer/-in

Sitty, Jessica

von der Verwaltung

Ascherl, Christian

Cox, Ute

Sass, Fabian

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift SKA 19/03 -ö- vom 24.06.2019
3. Kinderbetreuung
 - 3.1 aktueller Sachstand zur Platzvergabe in den Kinderbetreuungseinrichtungen:
 - 3.2 Kinderbetreuung: Gewährung einer Geschwisterermäßigung für den Besuch von Neubiberger Kinderbetreuungseinrichtungen
4. 2. Änderung der allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg an Dritte (Zuschussrichtlinien)
5. Antrag der SPD-Fraktion zum Erhalt des Junimarkts
6. Bericht über das Ferienprogramm der Gemeinde Neubiberg 2019
7. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

1 Bericht des Vorsitzenden



Ohne Anfall

2 Genehmigung der Niederschrift SKA 19/03 -ö- vom 24.06.2019

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2019/4188 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift –ö- SKA 19/03 vom 24.06.2019

Beschluss:

Die Niederschrift SKA 19/03 -ö- vom 24.06.2019 wird **ohne** Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	6
Nein:	0

GRM Frau Dr. Andrea Bernatowicz, GRM Herr Jürgen Leinweber und GRM Herr Volker Buck haben sich bei der Abstimmung nach § 43 Abs.5 Satz 4 GeschO-GR enthalten.

GRM Frau Stephanie Konopac und GRM Herr Gregor Röslmaier waren zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend.

3 Kinderbetreuung



3.1 aktueller Sachstand zur Platzvergabe in den Kinderbetreuungseinrichtungen:

Sachverhalt:

1. Warteliste zum 11.10.2019

Rechtsanspruch bis	Kinderkrippe	Kindergarten
Sep 19	0	0
Okt 19	0	1
Nov 19	0	5
Dez 19	0	6
Jan 20	0	4
Feb 20	0	2
ab März 2020	2	4
Warteliste gesamt	2	22

Kinder, die ab Oktober 2019 einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen möchten, können grundsätzlich weiterhin in der Krippe betreut werden. Ein Betreuungsplatz ist somit vorhanden.

2. Großtagespflege an der Wittelsbacherstr. 7

Die neugeschaffene Großtagespflege mit dem Namen „Villa Biburg“ wird voraussichtlich zum 01.11.2019 ihren Betrieb aufnehmen. Hier warten wir derzeit noch auf die Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderung des Landratsamtes München. Die notwendigen Renovierungs- und Umbaumaßnahmen sind so gut wie abgeschlossen.

Insgesamt haben neun Familien ihr Interesse an der Großtagespflege Villa Biburg angemeldet. Davon wollen sieben Familien einen Betreuungsvertrag schließen. Somit kann im laufenden Betreuungsjahr noch ein weiteres Kind aufgenommen werden.

3. Betreuungssituation im ev. Kindergarten Floriansanger

Am Donnerstag, den 26.09.2019 wurde die Gemeindeverwaltung darüber informiert, dass drei Mitarbeiter*innen des ev. Kindergartens am Floriansanger gekündigt haben – darunter auch die neue Leitung, die Ihre Tätigkeit zum neuen Betreuungsjahr aufgenommen hatte. Als Gründe der Kündigung wurden u. a. die vorliegenden Rahmenbedingungen genannt.

Der Träger hat die betroffenen Eltern schriftlich über die Personalsituation informiert und gemeinsam mit dem Elternbeirat zu einer außerordentlichen Elternbeiratssitzung eingeladen. In Absprache mit dem Träger, haben Herr Bürgermeister Heyland, Sozialreferentin Maria Weiß und Fabian Sass an der Elternbeiratssitzung teilgenommen. In der Sitzung wurde von Seiten des Trägers die aktuelle Situation dargelegt und bekanntgegeben, dass mit der aktuell vorhandenen Personalstärke eine Buchungszeitreduzierung notwendig sei. Die reguläre Öffnungszeit der Einrichtung ist von 07.15 Uhr bis 17.15 Uhr. Frau Markquart-Kunas, 1. Vorsitzende des KiGa-Vereins, schlug eine Reduzierung der Öffnungszeiten von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr vor. Aufgrund der verschiedenen Bedürfnisse der Eltern wurde



vereinbart nochmals eine bedarfsgerechte Abfrage von allen Eltern vorzunehmen – das Ergebnis der Abfrage ist der Verwaltung nicht bekannt.

Der Träger ist bemüht die offenen Stellen so schnell wie möglich nachzubeseetzen.

Einige Eltern haben sich kurzerhand dafür entschieden die Einrichtung zu verlassen und den Betreuungsvertrag gekündigt. Lt. Kindergarten liegen derzeit sechs Kündigungen vor. Diese Familien werden das Betreuungsangebot des Hortes der KiBeG am Hachinger Bach in Anspruch nehmen.

4. Vorschulgruppe im Hort der Grundschule Unterbiberg

Die Vorschulgruppe am Hachinger Bach hat zum 01.10.2019 ihren Betrieb aufgenommen. Derzeit werden dort sieben Vorschulkinder betreut. Aufgrund der Betreuungssituation im ev. Kindergarten haben sich dort weitere elf Familien angemeldet. Das Angebot der Vorschulgruppe am Hachinger Bach ist somit voll ausgeschöpft.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Kinderbetreuung: Gewährung einer Geschwisterermäßigung für den Besuch von Neubiberger Kinderbetreuungseinrichtungen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neubiberg gewährt bereits seit vielen Jahren eine Ermäßigung für Geschwisterkinder in den Neubiberger Kinderbetreuungseinrichtungen. Derzeit werden die Familien wie folgt entlastet:

1. Familien mit zwei Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Gebühren und erhalten für das zweite Kind 30 % Ermäßigung.
2. Familien mit drei Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Gebühren und erhalten für das zweite Kind 30 % und für das dritte Kind 70 % Ermäßigung.
3. Familien mit vier und mehr Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Gebühren und erhalten für das zweite Kind 30 % und für das dritte Kind 70 % Ermäßigung. Das vierte und jedes weitere Kind ist von den Gebühren befreit.
4. Vorschulkinder, die im Kindergarten bereits den Beitragszuschuss nach Art. 23 BayKiBiG erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- 4.1. Härtefallregelung: Familien ab drei Kindern, wovon ein Kind oder mehrere Kinder die Vorschule besucht/besuchen, werden von den Kosten der Vorschule befreit.
5. Die Geschwisterermäßigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Gemeinde gibt die Bestätigung für die jeweilige Geschwisterermäßigung an die Einrichtung weiter.



6. Die Geschwisterermäßigung wird auf den Betrag, der bei der gleichen Betreuungszeit in einer gemeindlichen Einrichtung anfallen würde, begrenzt. Dies betrifft die privaten Einrichtungen wie z. B. inzi winzi oder den Waldorfkindergarten.
7. Geschwisterermäßigung wird nicht für freiwillige Leistungen der Gemeinde – Mittagsbetreuung gewährt. Kinder, die die Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen, werden weder bei der Anzahl der Kinder berücksichtigt, noch kann eine Geschwisterermäßigung für die Gebühr beantragt werden.
8. Die Reihenfolge ergibt sich nach dem Alter der Kinder. Das älteste Kind ist das erste Kind.

Übersicht über die Entlastung der Eltern von den Kinderbetreuungsgebühren

Durch die Einführung der verschiedenen Zuschüsse des Freistaates Bayern, werden die Eltern zusätzlich von den Kinderbetreuungsgebühren entlastet. Die Zuschüsse werden unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt

Beitragszuschuss des Freistaates Bayern seit 2012

27.03.2012 – Beschluss zur Einführung eines Beitragszuschusses für Kinder im letzten KiGa-Jahr

- Zusätzlich zur kindbezogenen Förderung wird von Seiten des Staates ein Zuschuss von **50 EUR monatlich pro Vorschulkind** gewährt.
- Als **letztes Kindergartenjahr** wird das Kindergartenjahr definiert, **welches der Vollzeitschulpflicht unmittelbar vorausgeht**.
- Der Zuschuss wird im Rahmen des BayKiBiG-Förderbescheids an die Kommune gesondert ausgewiesen und zusätzlich zur kindbezogenen Förderung an die Kommune ausgezahlt.
- Die Kommune gibt den Zuschuss an den Einrichtungsträger weiter.
- Der Zuschuss erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Buchungszeit des Kindes und dem tatsächlich von den Eltern zu entrichtenden Elternbeitrag.

01.01.2013 – Änderung des BayKiBiG – Erhöhung des Beitragszuschusses auf 100 €

- Der Beitragszuschuss erhöht sich von 50 € auf 100 € pro Kind und Monat

01.08.2018 – Einführung des Bayerischen Familiengeldes

- Jede bayerische Familie erhält für ihr Kind vom 13. bis 36. Lebensmonat 250 € pro Monat, für das dritte und jedes weitere Kind 300 €
- Definition:
 - Eltern mit kleinen Kindern wertschätzen, Erziehungsleistung besonders anerkennen und Wahlfreiheit schaffen:
 - Das Familiengeld wird bezahlt, damit Eltern für eine förderliche frühkindliche Betreuung ihres Kindes sorgen können.
 - Alle Eltern erhalten diese Leistung unabhängig vom Einkommen, Erwerbstätigkeit und von der Art der Betreuung. So werden Familienentwürfe nicht gegeneinander ausgespielt: Alle Eltern erhalten bessere Unterstützung, egal wie sie ihr Leben und die Kinderbetreuung gestalten wollen



- Die Auszahlung erfolgt direkt an die Eltern

Ausweitung des Beitragszuschusses durch den Freistaat Bayern

01.04.2019 – Ausweitung des Beitragszuschusses des Freistaates Bayern

- Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Kind und Monat
- Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden, die den Zuschuss an die Träger weiterleiten

01.01.2020 – 2. Ausweitung des Beitragszuschusses

- Beitragszuschuss soll ab dem zweiten Lebensjahr (13. Lebensmonat) in Höhe von 100 € pro Kind und Monat gewährt werden
- Auszahlung erfolgt direkt an die Eltern analog des Bayerischen Familiengeldes

Gebührenübersicht

Kinderkrippe

Buchungszeit	Gebühren	Gebühren abzüglich Bay. Familiengeld	Gebühren abzüglich Beitragszuschuss ab 2020
--------------	----------	--------------------------------------	---



		250 € bzw. 300 €	100 €
über 3 bis 4 Stunden	255,00 €	5,00 €	+95,00 €
über 4 bis 5 Stunden	280,00 €	30,00 €	+70,00 €
über 5 bis 6 Stunden	305,00 €	55,00 €	+45,00 €
über 6 bis 7 Stunden	330,00 €	80,00 €	+20,00 €
über 7 bis 8 Stunden	355,00 €	105,00 €	5,00 €
über 8 bis 9 Stunden	380,00 €	130,00 €	30,00 €
über 9 Stunden	405,00 €	155,00 €	55,00 €

Kindergarten

Buchungszeit	Gebühren	Gebühren abzüglich Beitragszuschuss 100 €
über 3 bis 4 Stunden	100,00 €	0,00 €
über 4 bis 5 Stunden	112,50 €	12,50 €
über 5 bis 6 Stunden	125,00 €	25,00 €
über 6 bis 7 Stunden	137,50 €	37,50 €
über 7 bis 8 Stunden	150,00 €	50,00 €
über 8 bis 9 Stunden	162,50 €	62,50 €
über 9 bis 10 Stunden	175,00 €	75,00 €

Notwendige Anpassung

Aufgrund der Ausweitung des Beitragszuschusses für alle Kinder im Alter von 1-6 Jahren, ist eine Anpassung der Richtlinien zur Gewährung einer Geschwisterermäßigung notwendig. Nachdem nun allen Familien mit Kindern im Alter von 1-6 Jahren in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Beitragszuschuss in Höhe von 100 € gewährt wird, gibt es keine Differenzierung mehr zwischen Vorschulkind, Kindergartenkind und Krippenkind. Die im Jahr 2016 eingeführte Härtefallregelung ist somit hinfällig. Zusätzlich wollen wir allen Familien eine Ermäßigung gewähren, unabhängig ob ein Beitragszuschuss gewährt wird.

Weiterhin gilt es zu regeln, inwieweit Familien, deren Kinder die Ganztagsklasse und anschließend von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr den verlängerten Ganztag besuchen, entlastet werden sollen. Derzeit gilt die Regelung, dass für freiwillige Leistungen der Gemeinde – z. B. Mittagsbetreuungen – keine Geschwisterermäßigungen gewährt werden. Das Angebot der erweiterten Ganztagsbetreuung ist ebenfalls eine freiwillige Leistung der Gemeinde und würde somit ebenfalls nicht bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt werden.

Neuregelung ab 01.09.2019

Auch zukünftig soll für Familien mit zwei oder mehr Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kinderbetreuungseinrichtung eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Um allen Bedürfnissen gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung folgende Staffelung vor:



Erstes Kind:	ohne Ermäßigung
Zweites Kind:	30 % Ermäßigung
Drittes Kind:	50 % Ermäßigung
Vierten Kind:	70 % Ermäßigung
Ab dem fünften Kind:	100 % Ermäßigung

Die Neuregelung zur Gewährung einer Geschwisterermäßigung soll rückwirkend zu 01.09.2019 in Kraft treten. Leider war eine frühere Beratung im Gremium nicht möglich. Der Verwaltung haben bis Mitte August die Informationen zur Gewährung der Beitragszuschüsse an die Eltern gefehlt.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2019/4176 abrufbar):

- Anlage 1: Richtlinien zur Geschwisterermäßigung für Kinder in Neubiberg Kinderbetreuungseinrichtungen
- Anlage 2: Berechnungsbeispiele Kindergarten/Krippe
- Anlage 3: Berechnungsbeispiele Hort/Kindergarten/Krippe

GRM Herr Thomas Pardeller stellte im Namen der CSU-Fraktion den Antrag, die Gebührenermäßigung, nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen, sondern wie folgt zu staffeln:

Erstes Kind:	ohne Ermäßigung
Zweites Kind:	30 % Ermäßigung
Drittes Kind:	70 % Ermäßigung
Ab dem Vierten Kind:	100% Ermäßigung

Ebenso wurde die Abänderung des Beschlussvorschlages Nummer 4. beantragt auf:

4. Eine erneute Überprüfung der Richtlinien zur Gewährung einer Geschwisterermäßigung grundsätzlicher Art erfolgt gemeinsam mit der Neustrukturierung der Gebühren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	4
Nein:	7

(=abgelehnt)

Beschluss:

1. Der Sozial- und Kulturausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und spricht sich weiterhin für eine finanzielle Entlastung von Familien mit Geschwisterkindern aus.



2. Die gültige Regelung zur Geschwisterermäßigung werden wie folgt angepasst:
 - Die Geschwisterermäßigung wird unabhängig des Beitragszuschusses gemäß Art. 23 BayKibiG – 100 € für Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren – gewährt.
 - Die Gebührenermäßigung wird wie folgt gestaffelt:
 1. Erstes Kind: ohne Ermäßigung
 2. Zweites Kind: 30 % Ermäßigung
 3. Drittes Kind: 50 % Ermäßigung
 4. Vierten Kind: 70 % Ermäßigung
 5. Ab dem fünften Kind: 100 % Ermäßigung
3. Die Neuregelung zur Geschwisterermäßigung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft
4. Eine erneute Überprüfung der Richtlinien zur Gewährung einer Geschwisterermäßigung erfolgt im Frühjahr 2021.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	7
Nein:	4

4 2. Änderung der allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg an Dritte (Zuschussrichtlinien)

Sachverhalt:

Die allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg an Dritte (Zuschussrichtlinien) regeln die Vergabe von Zuschüsse an Dritte zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung gemeinnütziger kommunaler Zwecke, insbesondere für bürgerliches Engagement in den Bereichen Jugendarbeit, Soziales, Brauchtum und Heimatpflege, Sport, Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie Natur und Umwelt.

In Anlage 4 der Richtlinien unter der Überschrift „Bürgerschaftliches Engagement“ steht die Begrifflichkeit „geleistete Sozialstunden in Neubiberg“. Diese Phrase ist in zweierlei Hinsicht problematisch:

1. Es geht nicht um die geleisteten Stunden IN Neubiberg, sondern vielmehr um die Hilfe für Neubiberg Bürgerinnen und Bürger (dies kann auch außerhalb Neubiberg erfolgen).



2. Der Begriff der Sozialstunde ist nicht nur irreführend (Instrument v.a. des Jugendstrafrechts), sondern führte mangels konkreter Definition auch bereits zu Missverständnissen bei der Beantragung von Zuschüssen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Richtigstellung und Konkretisierung der Anlage 4 zur Vermeidung von Irrtümern und Klarstellung, welche Leistungen gefördert werden sollen, als eine sinnvolle Anpassung.

Hierzu schlägt die Verwaltung folgende Änderung vor:

„geleistete Sozialstunden in Neubiberg“

wird ersetzt durch

„Hilfeleistung in Stunden

= unmittelbare und direkte Leistung/Hilfe für Neubibberger Bürgerinnen und Bürger auf ehrenamtlicher Basis, z.B. Beratung, Besorgungen, Pflege, Hilfe im Haushalt. Nicht darunter fallen die Organisation, Planung und Verwaltung der Hilfeleistung und des Vereins/Verbandes.“

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2019/4155 abrufbar):

- Anlage 1: 2. Änderung Zuschussrichtlinien Entwurf

Beschluss:

1. Der Sozial- und Kulturausschusses beschließt, dass in den Allgemeine Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg an Dritte (Zuschussrichtlinien) in Anlage 4 die Bezeichnung „geleistete Sozialstunden in Neubiberg“ durch „Hilfeleistung in Stunden = unmittelbare und direkte Leistung/Hilfe für Neubibberger Bürgerinnen und Bürger auf ehrenamtlicher Basis, z.B. Beratung, Besorgungen, Pflege, Hilfe im Haushalt. Nicht darunter fallen die Organisation, Planung und Verwaltung der Hilfeleistung und des Vereins/Verbandes“ ersetzt wird.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:



Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

5 Antrag der SPD-Fraktion zum Erhalt des Junimarkts

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.05.2019 stellte die SPD – Fraktion einen „Antrag zur Erhaltung des Junimarkts“ (Anlage 1). In der Sitzung des Gemeinderates am 01.07.2019 wurde dieser Antrag angenommen (siehe Vorlagen-Nr.: 2019/4043 bzw. Beschlussbuchauszug Anlage 2).

Da die seit 1982 in der Gemeinde durchgeführte Veranstaltung „Junimarkt“ in der bekannten Art und Weise nicht mehr stattfinden kann, wurde sie 2018 eingestellt. Gründe dafür waren der Umbau des HfW, das für die Veranstaltung gebraucht wird, die zukünftige Baustelle am Rathausplatz sowie der Abriss der „Alten Feuerwehr“, die zur Annahme und zum Sortieren der von den Bürgern abgegebenen Spenden gebraucht wird. Nach Fertigstellung der Umbau-/Neubaumaßnahmen am Rathausplatz wird es keinen leeren gemeindlichen Lager- und Sortierraum mehr geben, weshalb auch nach 2023 ff die Durchführung eines traditionellen „Junimarktes“ für nicht mehr gegeben erscheint.

Die Ideen zum Erhalt des Marktes mit einer Neukonzeptionierung skizzierte die Antragstellerin folgendermaßen:

1. Organisation eines Flohmarktes unter Einbeziehung der Vereine und der Bürgerinnen und Bürger
2. Organisation eines Bücherflohmarktes

Dabei sollte die Gemeinde mit einer Anschubfinanzierung über drei Jahre i. H. v. 15.000,00 € und mit Personal der Gemeindeverwaltung/Bauhof unterstützen. Etwaige Gewinne aus den Gebühren der Flohmarktstände sollen an gemeindliche soziale Projekte fließen.

Laut der Vorsitzenden des Ortsvereins der SPD soll eine Ausarbeitung eines Konzepts zusammen mit Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Neubiberg erfolgen. Themen wären u. a. ein Termin für den Markttag, Standort, Helferinnen und Helfer u.v.m.

Im Gespräch auf dem im Juli stattgefundenen „Nachtbiomarkt“ im Umweltgarten hat die Leitung des Kulturamts bereits der Vorsitzenden Unterstützung angeboten, wenn die SPD in den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern eintreten möchte. Eine diesbezügliche Anfrage an das Kulturamt gab es bis dato nicht. Daher wurde bei der Ortsvorsitzende nach dem Sachstand, im Hinblick auf die Vorbereitung des TOP für den SKA am 14.10.2019, per E-Mail (siehe Anlage 3) nachgefragt.

Zu erwähnen ist, dass das gemeindliche Kulturamt ein besonders gutgehendes Format des bisherigen Junimarktes, nämlich den Second-Hand-Kleiderverkauf, in Form des „Ladies-Basars“ heuer erstmalig



durchgeführt hat und diese Veranstaltung im Rahmen der Fairtrade-Gemeinde als dauerhafte Aktion etabliert werden soll (Termin 2020: 08.05.2020).

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2019/4181 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.05.2019
- Anlage 2: Beschlussbuchauszug GR 19/06 vom 01.07.2019 TOP 14 -ö-
- Anlage 3: E-Mail vom 08.10.2019

Beschluss:

1. Die Mitglieder des SKA begrüßen grundsätzlich die Neukonzeption eines „sozialen“ Floh- und Büchermarktes.
2. Dieses muss noch detailliert vom Antragsteller ausgearbeitet und vorgestellt werden.
3. Nach Vorlage im Gremium kann über eine mögliche gemeindliche Unterstützung in Form einer Anschubfinanzierung und/oder durch Personalgestellung (Gemeindeverwaltung/Bauhof) beraten und beschlossen werden.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

6 Bericht über das Ferienprogramm der Gemeinde Neubiberg 2019

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neubiberg hat im Jahr 2019 wieder ein Ferienprogramm während der Sommerferien vom 29. Juli. bis 9. September angeboten.

Insgesamt wurden 829 Zuteilungen (392 ohne Anmeldung, 437 über die Online-Anmeldung) registriert.

Hinweis zu den Buchungszahlen (weniger als in 2018): Im vergangenen Jahr gab es an drei Tagen ein offenes Spiele-Programm (Baustelle mit Holzbausteinen), an dem 180 Kinder teilgenommen haben.

In Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt wurden 30 Sozialgutscheine im Wert von 25 € an berechnigte Familien zugeteilt. Zwei Gutscheine wurden eingelöst. Die bewährten Kooperationen mit dem TSV Neubiberg (2), der vhs SüdOst (4) und dem KJR/Gleis3 (13) wurden fortgesetzt.

Das Ferienprogramm beinhaltete:

14 Ganztagsangebote



15 Halbtagsangebote

8 Angebote über eine Woche.

Im Einsatz für das Ferienprogramm 2019 waren zwei Betreuer (Mindestlohn 9,19 €) und fünf Praktikanten (unbezahlt).

Das Ferienprogramm wird ausschließlich online zur Verfügung gestellt; die Anmeldung durch die Eltern erfolgt ebenfalls so. Es ist möglich, das gesamte Programm als pdf herunterzuladen bzw. auszudrucken.

Als Anlage 1 erhielten die GRM eine Power Point-Präsentation zur Veranschaulichung der Auswertung des Programms.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2019/4189 abrufbar):

- Anlage 1: Auswertung_FP_2019

Zur Kenntnis genommen

7 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Herr Gregor Röslmaier gab Hinweis auf einen Anruf eines Bürgers, der sich mit der Bitte an alle Fraktionen wendet, die Gemeinde möge die Unterbibberger Bürger im Bezug auf Vandalismus-, Drogen und Alkoholprobleme mit Jugendlichen vor Ort unterstützen.
Es folgten Lösungsvorschläge der verschiedenen GRM.
Der Vorsitzende beantwortete die Anfrage.



2. GRM Frau Maria Weiß wies auf mangelnde Beschilderung des Sanitätszeltes am vergangenen Straßenfest hin.
Der Vorsitzende beantwortete die Anfrage.

3. GRM Herr Thomas Pardeller brachte ein, dass Gerüchte im Umlauf wären, dass es heuer keinen Weihnachtsmarkt gäbe und erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand.
Verwaltungsmitarbeiter Herr Christian Ascherl und der Vorsitzende beantworteten die Anfrage.

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:

gez.

Volker Buck
2. Bürgermeister

Schriftführer:

gez.

Jessica Sitty